Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache **Nr. 3340**

Antrag

der Fraktion der Deutschen Partei

betr. Novelle zum Gesetz zu Art. 131 GG.

Die Bundesregierung wird ersucht, dem Bundestag mit möglichster Beschleunigung eine Novelle zum Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) vorzulegen. In ihr sind gegenüber den bisherigen im Gesetz zu Art. 131 GG getroffenen Regelungen folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Die §§ 7 und 8 sind zu streichen.
2. Die Beschränkungen der anrechenbaren Beförderungen sind aufzuheben.
3. Die Zehndienstjahrklausel ist hinsichtlich ihrer schädlichen Auswirkungen zu ändern.
4. Die unterwertige Beschäftigungs- und Bezahlungsregelung ist zu beseitigen.
5. Die Übergangsbezüge sind so zu gestalten, daß ihre Herabsetzung nicht mehr die Grenze des angemessenen Unterhaltes unterschreitet oder gar seine volle Entziehung darstellt.
6. Die Regelung der Anrechnung des Nebenverdienstes ist dahingehend zu ändern, daß nur Nebeneinkommen aus öffentlichen Mitteln angerechnet werden.
7. Die Beschränkung der gerichtlichen Verfolgung von Rechtsansprüchen in § 77 ist aufzuheben.
8. Die ungerechten Bestimmungen gegenüber der Polizei (Gestapo) sind auszumerzen.
9. Für die Angestellten des öffentlichen Dienstes ist die durch § 52 Absatz 3 herbeigeführte Rechtsunsicherheit zu beseitigen.
10. Die Stichtage 8. Mai 1935 (in der verhängnisvollen Auswirkung für die Hinterbliebenen der Wehrmachtsangehörigen) und 8. Mai 1945 sind zu streichen. Die Zeit der Kriegsgefangenschaft und der Internierung ist als Dienstzeit zu werten.

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg
Allein-Vertrieb Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 1a
und Wiesbaden, Nietzschestr. 1

11. Der Berufsoffiziersstatus für Berufsoffiziere im Truppensonderdienst und ähnlichen Dienstgattungen ist wiederherzustellen und anzuerkennen, ebenso ihr Unterbringungsanspruch im öffentlichen Dienst durch nachgewiesene Befähigung zu einem öffentlichen Amt gemäß den Laufbahnrichtlinien für die Anstellung als Beamter.

12. Unteroffizieren mit mehr als 18. Dienstjahren ist die Versorgung entsprechend ihrem letzten Dienstgrad wie den Offizieren zu gewähren; den Unteroffizieren mit mehr als 10 Dienstjahren ist das Recht der Kapitalabfindung zuzubilligen.

Bonn, den 2. Mai 1952

Farke Dr. von Merkatz
Dr. Mühlenfeld und Fraktion